



# Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 15. November 2017<sup>1</sup> über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 4 Bst. a und b, 4<sup>bis</sup> und 5*

<sup>4</sup> Die Ansätze gemäss dem Anhang gelten:

- a. bei Entschädigungen für Auskünfte gemäss den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42, 43 und 48a der Verordnung vom 15. November 2017<sup>2</sup> über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF): für jeden gelieferten Datensatz;
- b. bei Gebühren und Entschädigungen für Auskünfte gemäss den Artikeln 36, 38–39, 41, 42a, 43a, 44–48, 48b und 48c VÜPF: für jedes Auskunftsgesuch an eine Mitwirkungspflichtige;

<sup>4bis</sup> Bei den Auskünften gemäss den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42, 43 und 48a VÜPF erhebt der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) keine Gesamtgebühr im Sinne von Artikel 38 Absatz 3 BÜPF.

<sup>5</sup> Übersteigen die Pauschalgebühren und -entschädigungen für Antennensuchläufe, die im Rahmen desselben Strafverfahrens innerhalb von 24 Stunden angeordnet werden, insgesamt 100 000 Franken, so legt der Dienst ÜPF die Gebühren und Entschädigungen nach Zeitaufwand gemäss den Artikeln 13 und 17 fest.

<sup>1</sup> SR 780.115.1

<sup>2</sup> SR 780.11

*Art. 15*            Anspruch

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Entschädigung haben Mitwirkungspflichtige gemäss Artikel 2 Buchstaben a–e BÜPF, sofern sie ihre Auskunfts- und Überwachungspflichten gemäss dem BÜPF und der VÜPF<sup>3</sup> erfüllen.

<sup>2</sup> Der Bund kann ihnen eine Entschädigung entrichten, wenn sie selber nicht zur Erteilung von Auskünften oder zur Durchführung von Überwachungen verpflichtet sind, den Dienst ÜPF dabei jedoch unterstützen.

<sup>3</sup> Keinen Anspruch auf Entschädigung haben Mitwirkungspflichtige:

- a. für Testschaltungen gemäss Artikel 30 Absatz 3 VÜPF<sup>4</sup>, die der Dienst ÜPF benötigt;
- b. für Auskünfte und Überwachungen, die vom Dienst ÜPF oder Dritten, die dieser beigezogen hat, durchgeführt werden.

*Art. 16*

*Aufgehoben*

*Art. 17 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> Der Dienst ÜPF legt die Höhe der Entschädigung gestützt auf die Abrechnung der Mitwirkungspflichtigen fest, berücksichtigt aber nur den Aufwand, der der Komplexität und dem Umfang des betreffenden Auftrags angemessen ist.

<sup>3<sup>bis</sup></sup> Er legt die Höhe der Entschädigung für Dienstleistungen nach Artikel 15 Absatz 2 im Einzelfall nach Zeitaufwand fest. Der Betrag darf die für die betreffende Leistung vorgesehene Pauschalentschädigung nicht übersteigen.

*Art. 18*            Fälle der Kostenübernahme

Die Pflicht zur Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung (Art. 34 Abs. 1 BÜPF) obliegt den Fernmeldediensteanbieterinnen und den Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Pflichten gemäss Artikel 22 oder 52 VÜPF<sup>5</sup>, wenn sie ihre Pflichten nach Artikel 32 Absatz 1 oder 2 BÜPF nicht oder nicht ohne Unterstützung des Dienstes ÜPF erfüllen können.

*Art. 19 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Dienst ÜPF legt nach den Regeln über die Gebühren für nicht aufgeführte Dienstleistungen (Art. 13) die bei ihm entstandenen Kosten fest, die die Mitwirkungspflichtige aufgrund ihrer unzureichenden Mitwirkung übernehmen muss.

<sup>3</sup> SR 780.11

<sup>4</sup> SR 780.11

<sup>5</sup> SR 780.11

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang*  
(Art. 3 Abs. 1 und 17 Abs. 1)

## Gebühren und Entschädigungen inklusive Mehrwertsteuer

Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr	Auftragstyp	Geschäftsfall	VÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung Mitwirkungspflichtige
...					
Auskunft	IR_14_EMAIL_FLEX	Auskünfte über Teilnehmende von E-Mail-Diensten mit flexibler Namenssuche	Art. 27, 42	–	Fr. 3
Auskunft	IR_51_EMAIL_LAST	Auskünfte über E-Mail-Dienste	Art. 42a	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_15_COM	Auskünfte über Teilnehmende von anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten	Art. 43	–	Fr. 3
Auskunft	IR_52_COM_LAST[Warum nicht nach IR_16_COM_FLEX?]	Auskünfte über abgeleitete Kommunikationsdienste	Art. 43a	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_16_COM_FLEX	Auskünfte über Teilnehmende von anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten mit flexibler Namenssuche	Art. 27, 43	–	Fr. 3
Auskunft	IR_17_PAY	Auskünfte über die Zahlungsweise der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten	Art. 44	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_18_ID	Auskunftstyp Identitätsnachweis	Art. 45	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_19_BILL	Auskunftstyp Rechnungskopie	Art. 46	Fr. 75	Fr. 125

Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr	Auftragstyp	Geschäftsfall	VÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung Mitwirkungs- pflichtige
Auskunft	IR_20_CONTRACT	Auskunftstyp Vertragskopie	Art. 47	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_21_TECH	Auskunftstyp Technische Daten	Art. 48	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_53_ASSOC_PERM	Auskünfte über längerfristig zugeordnete Identifikatoren	Art. 48a	–	Fr. 3
Auskunft	IR_54_ASSOC_TEMP	Sofortige Auskünfte über kurzzeitig zugeordnete Identifikatoren	Art. 48b	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_55_TEL_ADJ_NET	Bestimmung des vorhergehenden und nachfolgenden Netzes	Art. 48c	Fr. 75	Fr. 125
Echtzeitüberwachung	RT_22_NA_IRI	Netzzugangsdienste – Echtzeitüberwachung «nur Randdaten»	Art. 54	Fr. 1800	Fr. 640
...					
Echtzeitüberwachung	RT_24_TEL_IRI	Telefonie- und Multimediadienste – Echtzeitüberwachung «nur Randdaten»	Art. 56	Fr. 1800	Fr. 640
Echtzeitüberwachung	RT_56_POS_IMMED	Einmalige, sofortige Positionsbestimmung durch das Netzwerk	Art. 56a	Fr. 150	Fr. 400
Echtzeitüberwachung	RT_57_POS_PERIOD	Periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung durch das Netzwerk	Art. 56b	Fr. 1800	Fr. 1000
Echtzeitüberwachung	RT_25_TEL_CC_IRI	Telefonie- und Multimediadienste – Echtzeitüberwachung «Inhalt und Randdaten»	Art. 57	Fr. 2650	Fr. 1330
...					
Notsuche	EP_35_PAGING	Bestimmung der letzten Aktivität des mobilen Endgerätes	Art. 67 Bst. a	Fr. 50	Fr. 250

Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr	Auftragstyp	Geschäftsfall	VÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung Mitwirkungs- pflichtige
Notsuche	EP_58_POS_IMMED	Einmalige, sofortige Positionsbestimmung durch das Netzwerk	Art. 67 Bst. b	Fr. 50	Fr. 350
Notsuche	EP_59_POS_PERIOD	Periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung durch das Netzwerk	Art. 67 Bst. c	Fr. 50	Fr. 750
Notsuche	EP_36_RT_CC_IRI	Echtzeitüberwachung «Inhalt und Randdaten»	Art. 67 Bst. d	Fr. 50	Fr. 750
Notsuche	EP_37_RT_IRI	Echtzeitüberwachung «nur Randdaten»	Art. 67 Bst. e	Fr. 50	Fr. 750
Notsuche	EP_38_HD	Rückwirkende Überwachung	Art. 67 Bst. f	Fr. 50	Fr. 700
Fahndung	Die Gebühren und Entschädigungen für Fahndungen werden gemäss der Regelung für den gewählten Überwachungstyp festgelegt.				

...

Auftragsgruppe	Auftragstyp	Geschäftsfall	GebV-ÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung Mitwirkungs- pflichtige
----------------	-------------	---------------	----------	----------------------	---

...

...

...